

## Ausfüllhinweise zum Antrag

### Wer braucht die Sachkundenachweiskarte im Pflanzenschutz?

Personen, die

1. beruflich Pflanzenschutzmittel anwenden oder über den Pflanzenschutz beraten (bedeutet nicht nur die Beratung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, sondern auch die Beratung über den Pflanzenschutz allgemein)
2. andere anleiten oder beaufsichtigen, die Pflanzenschutzmittel im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses oder einer Hilfstätigkeit anwenden (z. B. Lehrausbilder)
3. Pflanzenschutzmittel gewerbsmäßig in Verkehr bringen (Abgabe, Verkauf, Handel)
4. Pflanzenschutzmittel über das Internet abgeben (gewerbsmäßig als auch nicht gewerbsmäßig)

### Welche Möglichkeiten der Beantragung gibt es?

Die Sachkundenachweiskarte kann für die Anwendung und die Beratung über den Pflanzenschutz sowie für die Abgabe beantragt werden. Der Nachweis für die Abgabe schließt die Beratung in einem Verkaufsgespräch ein.

Wenn die Berechtigung für beide Bereiche vorliegt, kann die Anwendung / Beratung und Abgabe beantragt werden.

In der Anlage 1 sind die anerkannten Abschlüsse aufgeführt.

### Welche Anerkennungs- und Übergangsregelungen gelten?

Ab dem 27.05.2015 gelten für die Anerkennung der Sachkunde die Anforderungen der Pflanzenschutzsachkunde-Verordnung vom 06.07.2013 der Anlage 2 (zu § 1 Absatz 1 und 2).

Wer ein Studium der Agrar-, Gartenbau- und Forstwissenschaften abgeschlossen hat, benötigt zusätzlich zum Zeugnis eine Bescheinigung der Hochschule, die bestätigt, dass die in der Sachkunde-Verordnung festgelegten Inhalte Bestandteil der Lehre und Prüfung waren.

### Welche persönlichen Angaben muss ich machen?

Geben Sie bitte Ihre persönlichen Daten vollständig ein und prüfen Sie noch einmal das Geburtsdatum und den Geburtsort auf Ihre Richtigkeit, da bei Fehlern ein erneuter Druck veranlasst werden muss. Sollten Sie selbst für den Fehler verantwortlich sein, entstehen Ihnen erneute Kosten.

Bitte geben Sie auch Ihre Telefonnummer und Ihre E-Mailadresse an. Diese Angaben sind freiwillig, aber sie sind wichtig, falls sich Rückfragen ergeben sollten. Dadurch kann die Bearbeitungszeit erheblich verkürzt werden.

Bitte teilen Sie uns auch Ihre neue Adresse nach einem Umzug mit.

### **Wer übernimmt die Kosten?**

Übernimmt der Arbeitgeber die Kosten, so geben Sie bitte die Daten des Arbeitgebers ein. Zusätzlich benötigen wir ein kurzes formloses Schreiben zur Kostenübernahme. Beim online-Antrag können Sie dies im pdf-Format bei den Anlagen mit ablegen.

### **Welche Nachweise müssen erbracht werden, wenn ich meinen Abschluss in einem anderen europäischen Mitgliedsstaat oder Nicht-EU-Staat gemacht habe?**

Die geforderten fachlichen Inhalte zum Pflanzenschutz müssen Bestandteil der Ausbildung und Prüfung gewesen sein. Den einzureichenden fremdsprachigen Nachweisen und Bescheinigungen muss eine deutsche Übersetzung beigefügt werden.

Die für die Ausübung der Tätigkeit erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse müssen vorhanden sein.

### **Brauchen im Pflanzenschutz Sachkundige aus EU-Mitgliedsstaaten, wenn Sie in Deutschland im Pflanzenschutz tätig werden wollen, zusätzlich einen deutschen Sachkundenachweis?**

Ja, ein deutscher Sachkundenachweis ist notwendig. Bitte wenden Sie sich an die zuständige Stelle für Sachsen.

---

Bearbeiter:	Martina Schuster
Abteilung/Referat:	Abt. 3, Informations- und Servicestelle Rötha
E-Mail:	<a href="mailto:Martina.Schuster@smul.sachsen.de">Martina.Schuster@smul.sachsen.de</a>
Telefon:	034206 589-15
Redaktionsschluss:	27.05.2015
Internet:	<a href="http://www.smul.sachsen.de/lfulg">www.smul.sachsen.de/lfulg</a>